

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Februar 2014

201. Gemeindeordnung (Hütten)

1. Nach Art. 84 Abs. 2 der Kantonsverfassung (KV) können sich Schulgemeinden mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden dieser Gemeinde auflösen. Die Aufgaben der aufgelösten Schulgemeinde nimmt die politische Gemeinde wahr (vgl. Art. 83 Abs. 1 und 2 KV). Sie regelt ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe gemäss Art. 89 Abs. 1 der KV in der Gemeindeordnung. Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Hütten haben anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. November 2013 die Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde sowie sinngemäss die Auflösung der Primarschulgemeinde Hütten beschlossen. Die Gemeindeordnung (GO) tritt auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die bisherige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hütten (RRB Nr. 287/2001) sowie die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Hütten (RRB Nr. 634/2006) aufgehoben. Die Schulpflege erhält die Stellung einer Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege nimmt von Amtes wegen im Gemeinderat Einsitz.

3. Folgende Bestimmungen geben zu Bemerkungen Anlass:

a) Art. 14 Ziff. 2 GO regelt, dass für «die Behandlung von Initiativen und Anfragen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 6 GO» die Gemeindeversammlung zuständig ist. Mit der Formulierung «letztere» wird die Behandlung von Anfragen unter den Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gestellt. Über Anfragen finden jedoch keine Urnenabstimmungen statt, über Initiativen, die in Art. 14 Ziff. 2 GO ebenfalls erwähnt werden, dagegen sehr wohl. Im Weiteren wird für die Urnenabstimmung auf Art. 6 GO verwiesen. Art. 6 GO enthält jedoch Ausführungen zu den Urnenwahlen, wohingegen Art. 9 und 10 GO die Urnenabstimmung regeln. Bei der Verwendung des Wortes «letztere» und beim Verweis auf Art. 6 GO handelt es sich um offensichtliche Ver-

sehen, deren Behebung lediglich Änderungen redaktioneller Natur erfordert (Ersetzung von «letztere» durch «erstere» sowie von «Art. 6 GO» durch «Art. 9 und 10 GO» im Wortlaut von Art. 14 Ziff. 2 GO). Entsprechend ist der Gemeinderat zur Vornahme dieser Änderungen zu verpflichten.

b) Art. 23 Abs. 2 GO und Art. 31 Abs. 2 GO regeln die Finanzkompetenzen des Gemeinderates bzw. der Schulpflege, indem sie auf Art. 40 GO verweisen. Art. 40 GO betrifft jedoch die Aufgaben des Wahlbüros. Verwiesen werden soll offensichtlich auf Bestimmungen, die sich zu den finanziellen Befugnissen des Gemeinderates und der Schulpflege äussern. Eine entsprechende Regelung findet sich im fünften Teil der Gemeindeordnung unter dem Titel «Finanzkompetenzen». Bei den Verweisungen auf Art. 40 GO handelt es sich um offensichtliche Versehen, deren Behebung lediglich Änderungen redaktioneller Natur erfordern (Ersetzung von «Art. 40 GO» durch «den 5. Teil [Finanzkompetenzen] dieser Gemeindeordnung» im Wortlaut von Art. 23 Abs. 2 GO und von Art. 31 Abs. 2 GO). Entsprechend ist der Gemeinderat zur Vornahme dieser Änderungen zu verpflichten.

c) Art. 32 Abs. 1 GO bestimmt, dass an den Sitzungen der Primarschulpflege eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teilnimmt. Gemäss geltender Praxis zu § 81 Abs. 5 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG; LS 131.1) muss die Zahl der Teilnehmenden objektiv bestimmbar sein. Art. 32 Abs. 1 GO ist daher dahingehend auszulegen, dass mit der Bezeichnung «Vertretung» eine Lehrperson gemeint ist.

d) Art. 43 GO bestimmt, dass «die Gemeindeordnung der politischen Gemeinde vom 19.11.2011» aufgehoben wird. Die bisherige Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hütten datiert jedoch vom 19. November 2001. Bei der Jahresangabe «2011» handelt es sich um ein offensichtliches Versehen, dessen Behebung lediglich eine Änderung redaktioneller Natur erfordert (Ersetzung von «2011» durch «2001» im Wortlaut von Art. 43 GO). Entsprechend ist der Gemeinderat zur Vornahme dieser Änderung zu verpflichten.

e) Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GO regelt, dass der Schulpflegepräsident sein Amt im Gemeinderat Hütten mit Amtsdauerbeginn 2014–2018 antritt. Aus dieser Bestimmung geht weder klar hervor, welcher Schulpflegepräsident damit gemeint ist (der bisherige, für die Amtsdauer 2010–2014 gewählte oder der neue, für die Amtsdauer 2014–2018 gewählte), noch wann dieser sein Amt im Gemeinderat antritt (auf den Amtsdauerbeginn des Gemeinderates oder auf den – späteren – Amtsdauerbeginn der Schulpflege). Die Bestimmung ist im Lichte der Regelung von § 81 Abs. 4 GG auszulegen, welche die organisatorische Verbindung von Schulpräsidium

und Mitgliedschaft im Gemeinderat regelt, die in der totalrevidierten Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hütten verwirklicht ist. Sinn und Zweck von § 81 Abs. 4 GG ist eine unmittelbare und ununterbrochene Vertretung der Interessen der Schulpflege im Gemeinderat ab Amtsdauerbeginn des Gemeinderates (vgl. zum Ganzen das Kreisschreiben des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge vom 28. Februar 2002). Art. 44 Abs. 2 Satz 2 GO ist deshalb so auszulegen, dass bis zum Amtsdauerwechsel der Schulpflege im August 2014 der bisherige, für die Amtsdauer 2010–2014 gewählte Schulpflegepräsident der Primarschulgemeinde Hütten im Gemeinderat Hütten Einsitz nimmt.

f) Art. 44 Abs. 3 GO bestimmt, dass im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Gemeinderatsmitglieds während der Amtsdauer 2010–2014 keine Ersatzwahl stattfindet, «soweit der Sollbestand gemäss Art. 20 GO erhalten bleibt». Da die Gemeindeordnung erst auf den Beginn der Amtsdauer 2014–2018 in Kraft tritt (Art. 42 GO) und Art. 20 GO somit während der Amtsdauer 2010–2014 noch gar nicht anwendbar ist, bleibt der Regelungsgehalt von Art. 44 Abs. 3 GO unklar. Festzuhalten ist jedenfalls, dass bei Eintritt einer Vakanz im Gemeinderat während des Rests der Amtsdauer 2010–2014 unter den vorliegenden Umständen nur dann eine Ersatzwahl stattzufinden hätte, wenn andernfalls die Funktionsfähigkeit des Gemeinderates nicht gewahrt bliebe (§ 45 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003, GPR; LS 161).

g) Im Übrigen geben die Bestimmungen zu keinen rechtlichen Bemerkungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die von den Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Hütten am 24. November 2013 beschlossene Gemeindeordnung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Hütten wird verpflichtet, in Art. 14 Ziff. 2 GO, Art. 23 Abs. 2 GO, Art. 31 Abs. 2 GO und Art. 43 GO die redaktionellen Änderungen gemäss Ziff. 3a, 3b und 3d der Erwägungen vorzunehmen.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten, Gemeindehaus, Dorfstrasse 6, 8825 Hütten (ES), die Primarschulpflege Hütten, Gemeindehaus, Dorfstrasse 6, 8825 Hütten (ES), den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, sowie an die Bildungsdirektion und die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi